

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 24/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bezirk Schwaben, Sozialverwaltung,
Hafnerberg 10, 86152 Augsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter M a s u c h und
die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. September 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. September 2006 durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2006 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 5. Januar 2007 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG), obwohl der Kläger auf dieses Erfordernis mit Senatsschreiben vom 14. Dezember 2006 hingewiesen worden ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

